

# Bekanntmachung

## - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB -

Der Gemeinderat der Gemeinde Stegaurach hat in seiner Sitzung am 13.01.2026 gemäß §§ 2 Abs. 1, 8 und 30 BauGB (Baugesetzbuch) die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes im Regelverfahren sowie die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Stegaurach im Bereich

## „WINDFELDER-Areal“

beschlossen.

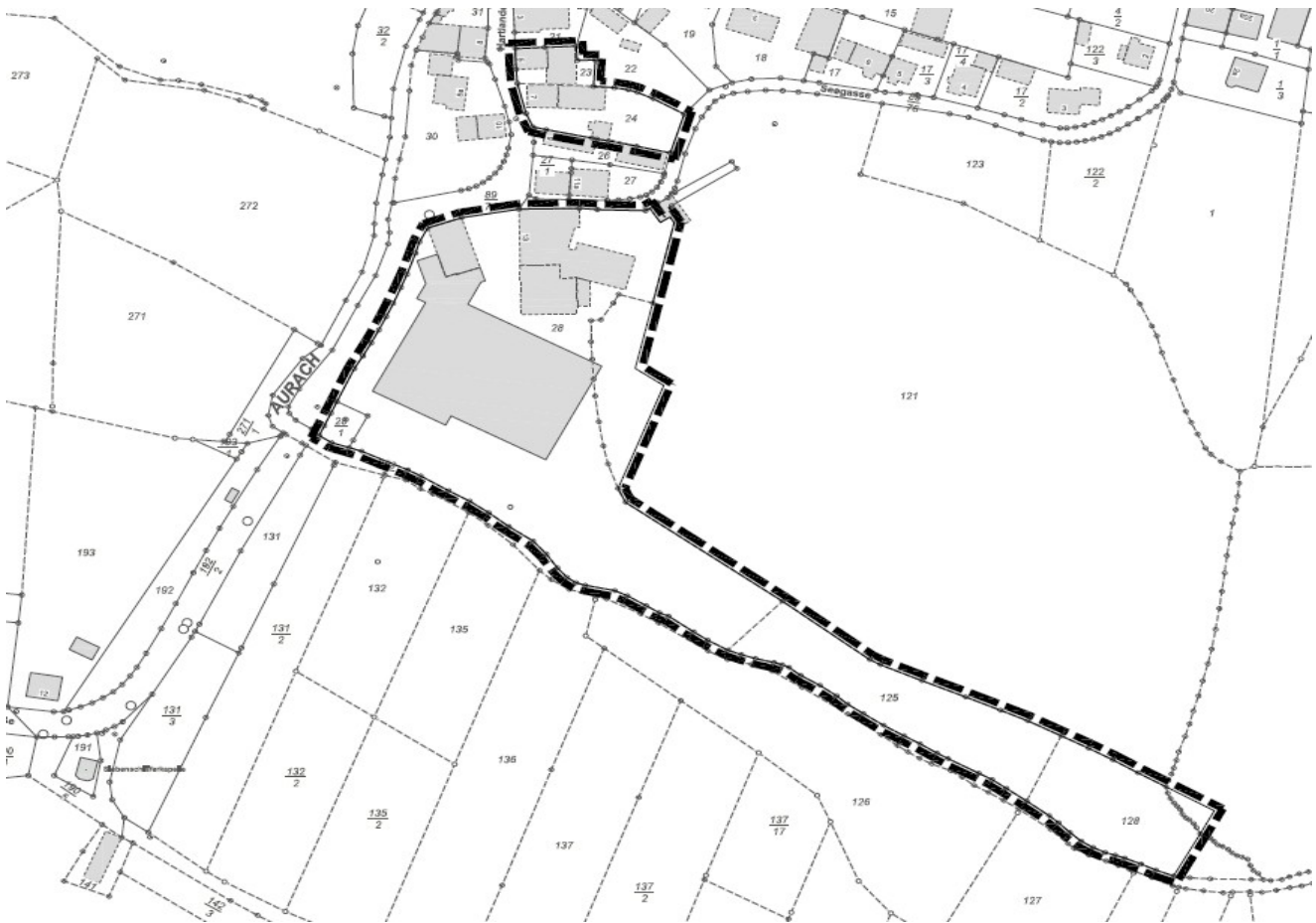
Die Änderung des wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Stegaurach vom 01.10.2001 für den o.a. Bereich und die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "WINDFELDER-Areal" erfolgen im sog. Parallelverfahren.

Das Gebiet der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Stegaurach liegt im Süden des Hauptortes Stegaurach und grenzt im Westen und Süden an die freie Flur sowie im Osten an die freie Flur (Weiher) an. Im Norden grenzt das Plangebiet an die bebaute Ortslage und die freie Flur (Weiher) an.

Folgende Grundstücke der Gemarkung Stegaurach liegen im Geltungsbereich:

Fl.Nrn. ganz: 23, 24, 28/1 und 125

Fl.Nrn. teilweise: 28, 120, 121 und 128



Entsprechend den geplanten Ausweisungen des o.a. Bebauungs- und Grünordnungsplanes werden im Flächennutzungs- und Landschaftsplan im Bereich des „WINDFELDER-Areals“ „Wohnbauflächen (W)“ und „Sonderbauflächen (S)“ dargestellt.

gez. WAGNER  
1. Bürgermeister